

# Zweckvereinbarung

zwischen dem

## **Landkreis Mittelsachsen**

vertreten durch den Landrat, Herrn Sven Krüger,  
Fraensteiner Str. 43, 09599 Freiberg

- im Folgenden „**Landkreis**“ genannt -

und der

## **Gemeinde Altmittweida**

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Jens-Uwe Miether,  
Hauptstraße 92, 09648 Altmittweida

- im Folgenden „**Kommune**“ genannt -

Auf Grundlage der §§ 2 Abs. 1, 71 Abs. 2 S. 1 Alt. 1, 72 des Sächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S.270) das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, wird folgende mandatierende Zweckvereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass
2. Der Landkreis ist verpflichtet, die beauftragten Aufgaben entsprechend der Weisung der Kommune und in dessen Interesse durchzuführen. Grundlage für die Bearbeitung der zur Durchführung beauftragten Aufgaben sind stets die zum Zeitpunkt der Beauftragung geltenden Standards, Dienstanweisungen sowie rechtlichen und technischen Regelungen der Kommune, in dessen Hoheit die Aufgaben durchgeführt werden, sofern nichts anderes geregelt ist.

### **§ 2 Durchführung/Zuständigkeiten**

1. Inhalt/Durchführung der Aufgabe:
  - Projektkoordinierung zur Kommunalen Wärmeplanung
  - Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung
2. Der Landkreis stellt das Personal, die zur Durchführung der Aufgabe notwendigen Arbeitsplätze und Arbeitsmittel zur Verfügung. Der Landkreis wird Dritte mit der Projektsteuerung und Durchführung der Kommunalen Wärmeplanung zu beauftragen.
3. Eine gemeinsame Dienststelle im Sinne von § 71 Abs. 3 SächsKomZG besteht nicht.

### **§ 3 Kosten**

Die Durchführung der vereinbarten Aufgabe durch den Landkreis erfolgt auf Basis des Mehrbelastungsausgleiches der Kommunen (Sächsische Wärmeplanungsunterstützungsgesetz (§ 2 WPUntG)).

Der Landkreis fordert für die Erstellung der Kommunalen Wärmeplanung bestehend aus einer überregionalen Projektsteuerung und der Fachplanung den Mehrbelastungsausgleich bei den Kommunen zunächst vollständig ab. Nach Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung erfolgt pro Kommune eine konkrete Abrechnung und Rückerstattung nicht verbrauchter Mittel des Mehrbelastungsausgleiches.

### **§ 4 Vertragslaufzeit**

Diese Vereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung durch den letzten Vertragsbeteiligten in Kraft und wird bis zum Abschluss der Kommunalen Wärmeplanung, längstens jedoch bis 31.12.2028 geschlossen.

### **§ 5 Kündigung, Beendigung**

1. Die Vertragsparteien können diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende ordentlich kündigen.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

4. Wird diese Vereinbarung - gleich welcher Form - beendet, hat der Landkreis sämtliche im Zusammenhang mit der Ausführung dieser Vereinbarung stehenden bei ihr befindlichen Akten, Verwaltungsvorgänge und sonstigen Unterlagen, die die Kommune betreffen, unmittelbar nach Vertragsbeendigung an die Kommune in Papier- und/oder digitaler Form herauszugeben.
5. Im Falle der Kündigung durch einen der Vertragspartner werden für die nichterbrachten Leistungen anteilig die Kosten zurückerstattet.
6. Die nach der Herausgabe noch bei dem Landkreis weiterhin vorhandenen Daten, die die Durchführung der Aufgaben des Landkreises betreffen, sind zu löschen oder zu vernichten und die Löschung bzw. Vernichtung nachzuweisen.

## **§ 6 Datenschutz / Verschwiegenheit**

1. Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse einschließlich des Inhalts dieses Vertrages sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnet Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgenden „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei („Empfänger“) wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie sie eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
2. Eine Nutzung der im Zusammenhang mit diesem Vertrag erlangten Informationen durch den Landkreis für Zwecke außerhalb dieses Vertrages ist untersagt.
3. Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit den Aufgaben dieses Vertrages beschränkt. Ohne vorherige Zustimmung der offenlegenden Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritte im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen der Parteien und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
4. Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger über dies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird der Empfänger die offenlegende Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
5. Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Unterauftragnehmer- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende der jeweiligen Unterauftragnehmer- oder Arbeitsverhältnisse hinaus fortbesteht, soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.

## **§ 7 Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine etwaige Abweichung von diesem Schriftformerfordernis.

## § 8 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Vereinbarung nicht berührt werden. Die Vertragsschließenden verpflichten sich in einem solchen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt für Vertragslücken.

Freiberg, den

Landkreis

.....

Sven Krüger  
Landrat

Gemeinde Altmittweida

.....

Jens-Uwe Miether  
Bürgermeister